



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

Grabenstetten

54. Jahrgang

Donnerstag, den 2. Mai 2019

NUMMER 18

TSV 1913 7 Meter Benefiz-Turnier

am Samstag, den 4. Mai 2019



Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen!

- | | |
|--------|---|
| 15 Uhr | Warm-Up mit Fassanstich |
| 17 Uhr | Begrüßung und Vorstellung der Teams
anschließend Turnierbeginn |
| 21 Uhr | Finale und Siegerehrung |

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640
Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst/Feuerwehr: 112

Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6071211

Augenärztlicher Notfalldienst: 01801 9293 48

HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 6070711

Münsingen Albklinik Münsingen
Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Bad Urach Ermstaklinik Bad Urach
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh	07382/941504-10
Bürgermeister	
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Carina Maldoner	07382/941504-20
Hauptamt und Kämmerei	
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
Bürgerbüro	
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
N.N.	07382/941504-31
Bürgerbüro	
E-Mail: info@grabenstetten.de	
Tina Kullen	07382/941504-21
Kasse, Steueramt	
E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Naturkindergarten Albstrolche	0172/9234069
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Restmüll	Freitag, 10. Mai 2019
	Freitag, 24. Mai 2019
Bio-Tonne	Freitag, 10. Mai 2019
	Freitag, 24. Mai 2019
Gelber Sack	Freitag, 10. Mai 2019
Papiertonne:	Freitag, 17. Mai 2019

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
 NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
 Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm
 Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen@swp.de
 Vertrieb: Tel. 07123/3688-639
 Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
 E-Mail: nak.redaktion@swp.de
 Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untere Wiesen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)
Grabenstetten, den 02.05.2019

Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Wiesen II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.05.2019

Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hahnenkamm West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 23.04.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 23.04.2019.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 23.04.2019 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.05.2019

Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Grabenstetten 1 (West) Gestaltungssatzung Grabenstetten 1 (West) Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Grabenstetten nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2019 auf der Grundlage von § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (Gbl.S.357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 i.d.F. vom 15.03.2018 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.11.2018.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

1. Dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich in der Fassung vom 13.11.2018 im Maßstab 1:1.000.
2. Den Textlichen Festsetzungen § 74 (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:

Grabenstetten, den 24.04.2019

Deh

Bürgermeister

Die Gestaltungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung sowie der beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann die Gestaltungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)
 Grabenstetten, den 02.05.2019
 Deh
 Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Grabenstetten 2 (Nord)
Gestaltungssatzung Grabenstetten 2 (Nord)
Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Grabenstetten nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2019 auf der Grundlage von § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (Gbl.S.357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 i.d.F. vom 15.03.2018 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.11.2018.

§ 2
Bestandteile der Satzung

- Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
1. Dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich in der Fassung vom 13.11.2018 im Maßstab 1:1.000.
 2. Den Textlichen Festsetzungen § 74 (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
 Grabenstetten, den 24.04.2019

Deh
 Bürgermeister

Die Gestaltungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung sowie der beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann die Gestaltungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)
 Grabenstetten, den 02.05.2019
 Deh
 Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Grabenstetten 3 (Ost)
Gestaltungssatzung Grabenstetten 3 (Ost)
Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Grabenstetten nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2019 auf der Grundlage von § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (Gbl.S.357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 i.d.F. vom 15.03.2018 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.11.2018.

§ 2
Bestandteile der Satzung

- Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
1. Dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich in der Fassung vom 13.11.2018 im Maßstab 1:1.000.
 2. Den Textlichen Festsetzungen § 74 (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
 Grabenstetten, den 24.04.2019

Deh
 Bürgermeister

Die Gestaltungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung

sowie der beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann die Gestaltungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)
Grabenstetten, den 02.05.2019
Deh
Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Gestaltungssatzung Grabenstetten 4 (Süd)

Gestaltungssatzung Grabenstetten 4 (Süd)

Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Grabenstetten nach § 74 Landesbauordnung (LBO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2019 auf der Grundlage von § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg i.d.F. vom 05.03.2010 (Gbl.S.357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 i.d.F. vom 15.03.2018 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13.11.2018.

§ 2

Bestandteile der Satzung

- Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
1. Dem Lageplan für den räumlichen Geltungsbereich in der Fassung vom 13.11.2018 im Maßstab 1:1.000.
 2. Den Textlichen Festsetzungen § 74 (LBO) in der Fassung vom 13.11.2018.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
Grabenstetten, den 24.04.2019
Deh
Bürgermeister

Die Gestaltungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung sowie der beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann die Gestaltungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl.S.221), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)
Grabenstetten, den 02.05.2019

Deh
Bürgermeister

Einbahnverkehr Im Oberdorf

In den nächsten Tagen wird die dauerhafte verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamts Reutlingen umgesetzt und Im Oberdorf ein Einbahnverkehr von der Einmündung Lindenstraße bis zur Seestraße umgesetzt. Für Radfahrer ist der Verkehr in beide Richtungen freigegeben.

tungen gestattet, für KFZ dann nur noch von Osten nach Westen.
Wir bitten um Beachtung!
Bürgermeisteramt

Einladung zur Gründungsversammlung des Förderverein der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten

wir beabsichtigen, zur Förderung von Bildung und Erziehung, Betreuung und Versorgung an den Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre) in der Gemeinde Grabenstetten, unabhängig davon, welcher Rechtsträger diese Einrichtungen betreibt, und an der Rulaman-Grundschule einen Verein zu gründen.

Zur Gründungsversammlung am **Montag, den 13.5.2019 um 19.00 Uhr** im **Foyer der Falkensteinhalle** laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Aussprache über die Gründung eines Fördervereins der Rulamanschule und der Kindertageseinrichtungen in Grabenstetten
5. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
6. Wahlen des Vorstands
7. Wahlen der Beiräte getrennt nach Kleinkindbetreuung und Rulamanschule
8. Wahlen der Kassenprüfer
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
11. Weitere Vorgehensweise
12. Verschiedenes

Der Entwurf einer Vereinssatzung liegt im Kindergarten, TigeR und der Rulamanschule aus und ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Deh
Bürgermeister

Zweckverband Heidengraben gegründet

Der nächste Schritt zur Realisierung des Heidengrabenzentrums ist getan. Nachdem das Land im Frühjahr grundsätzliche Signale zur Finanzierung des Projekts für die drei Heidengrabengemeinden gegeben hat, laufen die Planungen zur Umsetzung des Projekts ungebremst weiter. Neben dem Kelten-Erlebnis-Pfad, der derzeit in der europaweiten Ausschreibung steckt, wurde in der vergangenen Woche nunmehr der notwendige Zweckverband gegründet. Damit haben die drei Gemeinden eine gemeinsame Arbeitsplattform errichtet, auf der das große Projekt angesiedelt werden kann und auch finanziell verankert wird. Zum ersten Verbandsvorsitzenden wurde der Grabenstetter Bürgermeister Roland Deh gewählt. Die beiden Stellvertreter sind seine Amtskollegen Roman Weiß und Siegmund Ganser. Damit wurde auch der Forderung Rechnung getragen, die anfallenden Aufgaben auch auf die drei Gemeinden aufzuteilen.

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Sitzung am 21.05.2019, Baugesuch bis Freitag, 03.05.2019 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt



KlimaschutzAgentur

Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen



Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Der nächste Beratungstag findet statt am 13. Mai 2019 von 16.00 bis 19.00 Uhr, im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Fundsachen

Auf dem Radweg zwischen Grabenstetten und Hülben auf Höhe des Wanderparkplatzes Seelenau ist am Gründonnerstag, 18.04.2019 ein grauer Loop-Schal mit einer Sonne aufgefunden worden. Am Mittwoch, dem 24.04.2019 ist am Rathauseingang eine dunkelgraue Steppjacke mit Kapuze, Gr. 146, aufgefunden worden. Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt geltend gemacht werden.

Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten

Am Montag, dem 06.05.2019 ist für die Gesamt-Feuerwehr Dienst angesetzt.
Beginn: 19.30 Uhr.

Maienmarkt

Am Dienstag, dem 07.05.2019 findet rund um den Marktplatz in Bad Urach der Maienmarkt statt.
Zum Besuch wird herzlich eingeladen.

Standesamtliche Nachrichten März

Geburten

Nachtrag Februar
25. Februar 2019 in Reutlingen
Max Brändle, Sohn des Marco Brändle und der Marjolein Brändle geb. Van Gastel, Seestraße 24, Grabenstetten

Eheschließungen

09. März 2019
Matthias Griesinger, Mühleisenstr. 8, Grabenstetten und Annika Ladner, Mühleisenstr. 8, Grabenstetten

Sterbefälle keine

Allgemeiner Informationsdienst

B 28, Fahrbahndeckenerneuerung zwischen der K 6707 und L 245 bei Hengen Arbeiten beginnen am Montag, 6. Mai 2019

Zeitweise Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hengen

Das Regierungspräsidium Tübingen lässt ab Montag, 6. Mai 2019 den Fahrbahnbelag der B 28 im Abschnitt zwischen der K 6707 und L 245 bei Hengen erneuern. Für die Maßnahme wird die bereits bestehende Umleitungsführung der gesperrten Böhringer Steige bei Bad Urach genutzt. Durch die parallele Umsetzung mit der grundhaften Sanierung der Böhringer Steige können in den Folgejahren weitere Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Verkehrsbehinderungen auf der B 28 vermieden werden.

Die Maßnahme ist aufgrund diverser Schäden, wie zum Beispiel Verdrückungen und Rissbildungen in der Fahrbahn, erforderlich. Auf dem rund 2,3 Kilometer langen Streckenabschnitt wird die Asphaltdeck- und Binderschicht der Bundesstraße erneuert. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur.

Im Zuge der Belagsmaßnahme werden an der Brücke über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen **Hengen und Grabenstetten Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten**, wie Pflaster- und Treppennachrüstungen sowie Schutzplankenarbeiten durchgeführt. Hierfür ist die **Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße** notwendig.

Verkehrsführung:

Der Verkehr auf der B 28 von Bad Urach in Fahrtrichtung Ulm wird auf der bereits vorhandenen Umleitung über die B 465 nach Seeburg und weiter über die L 245 nach Römerstein-Böhringen geführt. Der Verkehr in Fahrtrichtung Bad Urach wird ab Römerstein-Böhringen über die K 6758 nach Grabenstetten und weiter über die L 211 nach Bad Urach umgeleitet. Die örtliche Verkehrsführung ist ausgeschildert.

Günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, ist die Fahrbahndeckenerneuerung voraussichtlich bis Freitag, 31. Mai 2019 abgeschlossen. Die Arbeiten in der Böhringer Steige und die damit verbundene Umleitungsführung sind davon unabhängig. Der Abschluss der grundhaften Sanierung der Böhringer Steige ist für September 2019 vorgesehen.

Die Kosten für die rund 16.000 m² umfassende Fahrbahndeckenerneuerung der B 28 zwischen der K 6707 und der L 245 betragen rund 815.000 Euro und werden vom Bund getragen.

Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können jeweils aktuell im täglich aktualisierten Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellenbw.de abgerufen werden.

TAGESMÜTTER E.V. REUTLINGEN

Tagesmutter/-vater werden

Die Kindertagespflege bietet für pädagogische Fachkräfte und Menschen aus anderen Berufsfeldern eine attraktive berufliche Perspektive. Der Arbeitsplatz kann wahlweise in einem TigeR-Projekt oder innerhalb des häuslichen Bereichs sein.

Einstiegskurs (kostenfrei)

Für Interessierte gibt es die Möglichkeit mit der Qualifizierung zur Tagespflegeperson in Metzingen zu starten.

Samstag, 18.05.2019 von 9:00 – 14:30 Uhr

Wir bitten um Anmeldung

Tagesmütter e.V. Reutlingen, Außenstelle Ermstal, Pflughofstr. 41, Familienzentrum, 72555 Metzingen. Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Infos unter Tel. 07123/910795, Fachberatung Gabi Euchner

www.tagesmuetter-rt.de, euchner@tagesmuetter-rt.de



Verkehrsverbund naldo informiert

Verkehrsverbund naldo informiert

Lernen Sie das naldoland mit Bus und Bahn kennen

Wenn Sie Ihre Freizeit gerne aktiv gestalten, empfehlen wir Ihnen das „naldo-Freizeit-Netz“. Mit ihm lassen sich die Schwäbische

Alb, Neckar- und Donautal, die Zollernalb, der Schönbuch und der Bodensee umweltfreundlich ohne Auto erleben. Hinter dem „naldo-Freizeit-Netz“ verbirgt sich ein gut funktionierendes ÖPNV-Netz von Bahnen und Bussen, das Sie mit seinen unzähligen Verbindungen und Anschlüssen kreuz und quer durch's naldoland, also die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen und den Zollernalbkreis, bringt. Dieses Jahr verkehren die Bahnen und Busse des Freizeit-Netzes sonn- und feiertags vom 1. Mai bis zum 20. Oktober. In allen Zügen im naldo ist sonn- und feiertags die Fahrradmitnahme kostenlos möglich und auch in den Rad-Wander-Bussen können kostenlos Fahrräder mitgenommen werden.

Ausführliche Informationen zum gesamten naldo-Freizeit-Netz inklusive Fahrpläne enthält die Broschüre "Das naldo-Freizeit-Netz". Die Broschüre wird gerne auf Anfrage kostenlos zugesandt (E-Mail: verkehrsverbund@naldo.de, Telefon: 07471/930196-96). Alle Infos finden Sie auch auf www.naldo.de.

Engagierte Ehrenamtliche für die Demenzbetreuung ausgebildet

An fünf Nachmittagen haben die Teilnehmer im Rahmen der von der DRK-Alzheimer Beratungsstelle durchgeführten Schulung alles über demenzielle und geriatrische Erkrankungen sowie den Umgang mit demenzkranken Menschen gelernt.

Michael Tiefensee, Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Reutlingen, überreichte die Abschlusszertifikate und bedankte sich bei allen für ihr Engagement. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern handelt es sich um Ehrenamtliche, die über das Deutsche Rote Kreuz oder andere soziale Einrichtungen Menschen mit einer Demenz zu Hause besuchen, spazieren gehen und kleine Ausflüge unternehmen bzw. in einer Betreuungsgruppe Menschen mit einer Demenz betreuen. Auch interessierte Angehörige und Menschen, die sich eine eventuelle Mitarbeit vorstellen können, waren dabei. Die Schulung wurde von Silvia Phleps von der DRK-Alzheimer Beratungsstelle geleitet. Nadja Hampel hat an einem Schulungstag ihre Erfahrungen aus der Betreuungspraxis eingebracht. Durch viele praktische Übungen und einen regen Austausch hat die Ausbildung allen Teilnehmern großen Spaß gemacht. Alle freuen sich auf einen ein für Herbst 2019 geplanten Aufbaukurs. Aktuelle Informationen hierzu und weitere Termine sind unter www.drk-reutlingen.de zu finden.

Die DRK-Alzheimer Beratungsstelle berät mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Reutlingen betroffene Angehörige und schult Menschen im Umgang mit den Erkrankten. Frau Silvia Phleps ist für Angehörige und Einrichtungen unter der Telefonnummer 07121 - 34539731 oder per E-Mail unter phleps@drk-kv-rt.de erreichbar.

Lust am Wandern kleine Touren – im Landkreis Reutlingen

für offene Menschen, gut geeignet auch für Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen und andere „Kümmerer“

„Von Metzingen zum Pumpspeicherwerk Glems“

Am Donnerstag, 9. Mai 2019, starten wir zu einer Rundwanderung in unserer Nachbarstadt Metzingen.

Ihr SAV-Wanderführer an diesem Tag: Rudolf Putz, Ortsgruppe Grafenberg

Von der Kneippanlage und dem Barfuß-Pfad beim Friedhof Auchttert in Metzingen aus führt uns ein gepflegter SAV-Wanderweg mit Blick ins Ermstal und auf die Weinberge von Metzingen und Neuhausen zu unserem ersten Ziel, dem Stausee Glems.

Wir werden den See umrunden, die reizvolle Szenerie dort genießen, eine gemütliche Kaffeepause auf der Sonnenterrasse des Stausee-Hotels einlegen, die Kraftwerksanlagen besichtigen und dann den Rückweg auf schattigem Waldweg antreten.

Eine Genusswanderung mit vielen Höhepunkten und Informationen, auch zur Thematik Pumpspeicher-Kraftwerke, erwartet uns. Die Wegstrecke mit wenigen, geringen Steigungen beträgt knapp über 5 km.

Start der Wanderung um 13.30 Uhr in Metzingen, Parkplatz Auchttertstraße

Anfahrt: von RT auf B312 kommend Ausfahrt Metzingen-Ost, dann auf Höhe OMV-Tankstelle links abbiegen Richtung Freizeitgelände Bongertwasen, nach ca. 300 m wieder links auf die Parkplätze Kneippanlage und Friedhof.

Anfragen und Anmeldung, evtl. auch im Hinblick auf Mitfahrgelegenheiten und Begleitung oder Abholung am Bahnhof bei:

Silvia Phleps, DRK-Alzheimer Beratungsstelle, Tel: 07121/345397-31 oder 345397-0, Mail: phleps@drk-kv-rt.de

Programmheft zur 9. Biosphären-Woche erschienen

Thementage zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb spiegeln mit rund 80 Veranstaltungen die Vielfalt der Region wider. Die Biosphären-Woche findet in diesem Jahr vom 25. Mai bis 02. Juni statt. Mit rund 80 Veranstaltungen im gesamten Biosphärengebiet Schwäbische Alb lädt die Veranstaltungswoche dazu ein, das Biosphärengebiet im wahrsten Sinne des Wortes zu schmecken, zu genießen und zu erleben. Das gedruckte Programmheft ist ab sofort bei allen Veranstaltern, Rathäusern, Tourist Informationen, den Biosphärengebiets-Partnern und im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb erhältlich.

Vom 25. Mai bis 02. Juni 2019 dreht sich bei der mittlerweile 9. Biosphären-Woche alles rund um das von der UNESCO ausgezeichnete Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Um erlebbar zu machen, was hinter dem Begriff „Biosphärengebiet“ steckt, warten an neun Veranstaltungstagen rund 80 besondere Aktionen und attraktive Angebote auf Groß und Klein.

Besucher und Bewohner können das Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf zahlreichen Entdeckertouren, Naturerlebnisexkursionen oder geführten Wanderungen in vielfältiger Weise erkunden. Betriebe öffnen ihre Türen und gewähren Einblick in alte Handwerkskünste. Regionale Märkte und Feste laden dazu ein, Produkte von der Alb kennenzulernen und kulinarische Köstlichkeiten aus dem Biosphärengebiet zu genießen. Seminare und Vorträge vermitteln Wissenswertes zu aktuellen Themen rund um das Biosphärengebiet, außerdem bieten besondere Sport- und Wellnessangebote Raum für Bewegung und Entspannung. Vielfältige Ausstellungen und musikalische Events stehen für ein abwechslungsreiches Kulturprogramm. So verspricht zum Beispiel die Veranstaltung „Mondschanteltrübel“ im Kulturzentrum franz.K in Reutlingen einen besonderen Abend voller Musik, schöner Dinge und toller Menschen. Zu den weiteren Highlights in diesem Jahr gehören das Frühlingsfest des Biosphärenzentrums in Münsingen, das Ziegenfest in Kohlberg am Jusi, spannende Höhlenerlebnisse in Westerheim und Gutenberg oder eine Fotoausstellung der besonderen Art mit dem Naturfotografen Dietmar Nill im „Alpenbockbus“ der Stadt Reutlingen.

Das Veranstaltungsprogramm deckt das gesamte Biosphärengebiet mit allen drei beteiligten Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen ab und bietet eine große Angebotsvielfalt für Besucher aller Altersgruppen. Rund ein Viertel der 80 Veranstaltungen eignet sich besonders für Familien mit Kindern.

Hintergrundinformationen:

Die Biosphären-Woche findet 2019 zum neunten Mal in Folge statt. Koordiniert werden die rund 80 regionalen Veranstaltungen von der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb in Münsingen. Das vollständige Programm ist digital unter <https://www.biosphaerengebiet-alb.de/index.php/lebensraum-biosphaerengebiet/aktuelles-und-termine/bg-woche-lebensraum> einsehbar oder in gedruckter Form im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb, den Rathäusern, Tourist Informationen oder bei den Partnern und Veranstaltern im gesamten Biosphärengebiet erhältlich.

Tag der offenen Tür in der Straßenmeisterei Münsingen

Zur Optimierung des Straßenbetriebsdienstes hat der Landkreis Reutlingen für das südliche Straßennetz im Kreisgebiet eine neue Straßenmeisterei in Münsingen gebaut - am Sonntag, den 12. Mai 2019 öffnet sie ab 10 Uhr ihre Türen für die Öffentlichkeit.

An diesem Tag der offenen Tür wird den Gästen ein abwechslungsreiches Programm geboten. Nach der offiziellen Begrüßung durch Landrat Thomas Reumann, umrahmt von Musikstücken der Bader Alphonsgaudi, der Stadtkapelle Münsingen sowie der Musikkapelle Riethem und weiteren Grußworten, folgt ein gemeinsamer Rundgang. Das Kreis-Straßenbauamt erläutert dabei die baulichen Anlagen, sowie die Fahrzeuge und Geräte.

Der Neubau der Straßenmeisterei Münsingen wurde nach den neuesten Erkenntnissen zur effektiven Abwicklung der Betriebsabläufe gebaut und umfasst die Unterbringung des Fachpersonals, des Fahrzeug- und Maschinenparks und der Winterdiensttechnik. Ein wesentlicher Punkt bei der Planung war auch die Berücksichtigung des Umweltschutzes. So wird zum Beispiel das Regenwasser zur Herstellung der erforderlichen Salzsole und zur Fahrzeugwäsche verwendet sowie die Wärmegewinnung aus einer

Hackschnitzelheizung erzeugt, deren nachwachsende Rohstoffe aus den Straßenbegleitflächen gewonnen werden.

Die Besucherinnen und Besucher können sich an diesem Tag der offenen Tür auch über das Berufsbild Straßenwärter sowie die Ausbildung dazu beim Landkreis Reutlingen informieren. Angebote für das leibliche Wohl und Attraktionen für Kinder wie Fahrten mit dem Hubsteiger runden das Programm ab.

Die Straßenmeisterei ist im Industriegebiet Münsingen West in der Hermann-Staudinger-Straße 7 zu finden. Parkplätze sind ausgewiesen.

Führung auf dem Komposthof am Dienstag, 7. Mai 2019

Die Abfallberatung des Landratsamts Reutlingen bietet am Dienstag, den 7. Mai 2019 um 17 Uhr eine öffentliche Führung auf dem Komposthof an. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen.

Zu Beginn der Gartensaison und der Wachstumsperiode ist eine ausgewogene Nährstoffversorgung der Pflanzen besonders wichtig. Dies ist genau der richtige Anwendungszeitpunkt von Kompost als Dünger und Bodenverbesserer.

Wie aus Bioabfall wertvoller Kompost gemacht wird, das erklärt ein Abfallberater des Landkreises Reutlingen direkt vor Ort auf dem Komposthof in Pfullingen. Dabei sind alle Arbeitsvorgänge zu beobachten, etwa das Zerkleinern und Mischen der Bioabfälle, das Auf- und Umsetzen der Mieten sowie das Absieben des fertigen Komposts. Zudem ist viel Wissenswertes über die biologischen Grundlagen und die Technik der Kompostierung zu erfahren. Informationen über Eigenschaften und Anwendung von Kompost sind auch für Eigenkompostierer interessant und nützlich. Zum Abschluss der Führung erhalten alle Teilnehmer eine kleine Kompostprobe, deshalb sollten geeignete Gefäße mitgebracht werden. Die öffentliche Führung findet am Dienstag, 7. Mai 2019, um 17 Uhr statt und dauert etwa eine Stunde. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen. Für Gruppen können gesonderte Termine bei der Abfallberatung im Landkreis Reutlingen telefonisch unter 07121/480-3350 oder per Mail an abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de vereinbart werden.

Mensch, Gesellschaft, Politik



vhsrt
Volkshochschule
Reutlingen
Mehr vom Leben

Erklärungskurs Europawahl



Hier werden Ihre Fragen zur Europawahl (26. Mai) beantwortet:

- Warum gibt es die Europäische Union?
- Was macht das Europäische Parlament?
- Warum ist Ihre Stimme wichtig?
- Wer darf wählen und wie wird gewählt?
- Welche Parteien können gewählt werden?
- Wofür stehen die Parteien?
- Die Zukunft der EU – wie geht es weiter?

Df4273

Samstag, 4. Mai 2019, 10:00 Uhr
Haus der Volkshochschule, Raum 113
Eintritt frei

Literarisch-musikalische Veranstaltung der Bad Uracher Schulen

Wie in den vergangenen Jahren findet auch dieses Jahr wieder eine literarisch-musikalische Veranstaltung der VHS am Donnerstag, dem 23. Mai 2019, 19.00 Uhr in der Mensa des Graf-Eberhard-Gymnasiums in Bad Urach statt.

Das Motto lautet: "Aus des Frühlings Zaubergarten". Dabei werden von Schülerinnen und Schülern des Bad Urach Schulen Gedichte aus verschiedenen Epochen vorgetragen, so z.B. auch ein Prosastück aus dem Alten Testament und ein Gedicht in schwäbischer Mundart der Zaininger Dichterin Hilde Schill. In musikalischer Hinsicht sind Lieder von Mozart, Schubert und Schumann zu hören, deren Gestaltung die Mezzosopranistin Martina Auer und Fritz Schlenker (Bariton und Klavier) übernommen haben, auch sind Musikstücke von Streichern der Musikschule Bad Urach und Umgebung zu hören.

Schülerinnen und Schüler der Wilhelmschule sorgen für eine kleine Überraschung.

Jedermann ist herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

Als Moderator fungiert Manfred Frischknecht.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

Donnerstag, 02.05.

20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 03.05.

14.00 Trauung Udo Hönle und Jasmin Hönle geb. Lieb

18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“

20.00 Teenagerkreis

20.00 Posaunenchor

Wochenspruch:

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannes 10,11.27-28

Sonntag, 05.05. – Misericordias Domini

10.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold)

Das Opfer ist für unser diesjähriges Weltmissionsprojekt bestimmt*)

10.00 Es findet kein Kindergottesdienst statt.

Montag, 06.05.

18.00 Bubenjungschar

20.00 Mittendrin

Dienstag, 07.05.

18.30 Mädchenjungschar (3.-5. Klasse) „Smarties“

20.15 Kirchenchor

Mittwoch, 08.05.

9.00 atempause

17.00 Konfirmandenunterricht

20.00 Jugendkreis

Donnerstag, 09.05.

20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 10.05.

18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“

20.00 Teenagerkreis

20.00 Posaunenchor

Samstag, 11.05.

19.30 Jugend-Cafe

Sonntag, 12.05.

10.00 Gottesdienst (Pfr. Arnold)

10.00 Kindergottesdienst

Kontakte: Sekretariat: Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer, 936 096

<http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/>

Hauskreise und Gebetskreise

Gebetskreis bei Familie Gruhn (Tel. 50 63)

Hauskreis bei Familie Drummer (Tel. 93 66 94)

Hauskreis bei Anneliese Moll (Tel. 17 46)

Neue Pfarrbüro-Zeiten ab Mai 2019: dienstags und freitags von 9 – 11.30 Uhr.

Opfer am 05. Mai 2019 für das Weltmissionsprojekt in Nicaragua und Kambodscha

Endlich raus! Ausstieg aus der Prostitution

Um der Armut zu entfliehen, lassen junge Frauen und Männer leider jede Demütigung über sich ergehen. Nicht selten ist die eigene Familie auf das Geld angewiesen. So wird der Ausstieg schwierig, wenn keine alternativen Erwerbsformen angeboten werden. Hier setzen die lokalen Partner von Christliche Fachkräfte International an. Sie wollen helfen. Unsere Entwicklungshelfer begleiten die Beratung zum Ausstieg, geben geistliche Hilfestellung im Kampf gegen Scham und Angst und trainieren mit den jungen Menschen in der beruflichen Neuorientierung, wie man sein Leben wieder in Ordnung und eine eigene Geschäftsidee zum Laufen bringen kann. Das kostet viel Zeit, viel Gefühl – und eben auch manchen Geldbetrag.

Wir bitten Sie unser diesjähriges Missionsprojekt zu unterstützen.

Taufsonntage

An folgenden Sonntagen finden im Hauptgottesdienst Taufen von Kindern statt: 23. Juni und am 21. Juli 2019. Wir bitten die Familien, die ihr Kind taufen lassen möchten, dies in ihrer Planung zu bedenken. Es ist nicht möglich, alle individuellen Wünsche zu berücksichtigen. Weitere Tauftermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anmeldung zur Konfirmation 2020

Die Anmeldung von Jugendlichen zur Konfirmation 2020 findet am **Dienstag, 28. Mai 2019 um 20 Uhr** im Gemeindehaus statt. Die Eltern werden gebeten, dazu das Stammbuch oder die Taufbescheinigung ihres Kindes mitzubringen.

Der Konfirmandenunterricht beginnt voraussichtlich am Mittwoch, 26. Juni 2019 um 17 Uhr.

Café Ruhepol in Stift Urach, am 26. Mai 2019 um 14 Uhr

Am Sonntag, 26. Mai lädt Stift Urach, das Einkehrhaus unserer Landeskirche, zum Café Ruhepol ein.

In der Zeit von 14 bis 17 Uhr kann man im Stiftshof bei Kaffee und Kuchen einkehren und mit anderen ins Gespräch kommen.

Jeweils zur halben Stunde gibt es einen kurzen spirituellen Impuls in Kirche, Kapelle oder Meditationsraum.

Herzliche Einladung!

Busfahrt zum Kindermissionsfest nach Bad Liebenzell

Am Donnerstag, 30. Mai 2019 (Himmelfahrt) fährt ein Bus zum Kindermissionsfest nach Bad Liebenzell, das unter dem Motto „Meine Nummer eins“ stattfindet. Kinder der 1. bis zur 6. Klasse sind herzlich eingeladen mitzufahren und diesen Tag mitzuerleben. Wer nicht mitkommt, verpasst etwas!

(Der Termin wurde vom 26. Mai auf den 30. Mai verschoben!)

Abfahrt: 7.30 Uhr Bushaltestelle/Kirche

Rückkehr: gegen 18 Uhr

Kosten: Pro Kind 13,- Euro (bitte zur Busfahrt mitbringen). Der maximale Unkostenbeitrag pro Familie beträgt 30 Euro.

Mitzubringen: Getränk, etwas Taschengeld – Vesper und Getränke können dort gekauft werden.

Anmeldung bitte bis 15. Mai 2019 bei Karin Bauer oder über den Pfarramtsbriefkasten. Deine Kinderkirch- und Jungschar-Mitarbeiter freuen sich auf DICH und werden auch mit dabei sein.

Dorffreizeit 2019: David – Superstark? Im Gemeindehaus von 10. – 15. Juni 2019

Die geniale Dorffreizeit vom letzten Jahr wollen wir dieses Jahr noch toppen. Wir wollen mit Dir gemeinsam spielen, essen, basteln, singen, spannende Geschichten von David hören und vor allem ganz viel Spaß haben. Es wartet eine Woche voller Action, Spaß und Spiel auf Dich!

In der ersten Pfingstwoche vom 10. bis zum 15. Juni findet die Dorffreizeit von **10 bis 17 Uhr** im Gemeindehaus in Grabenstetten statt. Die Woche schließen wir dann gemeinsam am Sonntag, 16. Juni mit einem Gottesdienst um 10 Uhr in der Kirche ab. Teilneh-

men dürfen alle Kinder von der ersten bis zur siebten Klasse. Für ein leckeres Mittagessen und kleine Snacks ist selbstverständlich gesorgt.

Anmelden kannst Du Dich mit dem Anmeldeformular, das im Gemeindehaus ausliegt oder das es auf der Website der Kirchengemeinde Grabenstetten zum Download gibt. Im Flyer, der ebenfalls im Gemeindehaus ausliegt oder auf der Website gibt es noch weitere wichtige Infos, wie zum Beispiel die Packliste.

Damit Essen, Bastelangebote und vieles mehr finanziert werden können, gibt es einen kleinen Unkostenbeitrag von 50€. Mehr Infos dazu gibt's auch im Flyer.

Anmeldeschluss: 20. Mai 2019. Bei Fragen kannst Du uns gerne kontaktieren (Email und Telefonnummer stehen im Flyer). Wir freuen uns auf eine geniale Woche mit Dir!
Madita, Philipp, Henriette & Team

Katholische Kirchengemeinde St. Josef

72574 Bad Urach, Münsinger Straße 18
Tel.: 07125/94675-0, Fax: 07125/94675-20
E-Mail: St.Josef.BadUrach@drs.de

Öffnungszeiten im kath. Pfarrbüro

Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

Bitte beachten:

am Dienstag, den 14. Mai, ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Gottesdienststörung

Freitag, 3. Mai 2019

9:00 Hl. Messe zum Herz-Jesu-Freitag, St. Josef, Bad Urach
anschl. Frühstück im Josefsstübli

Samstag, 4. Mai 2019

16:00 Beichtgelegenheit, St. Josef, Bad Urach
18:00 Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 5. Mai 2019

10:30 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach
14:00 Tauffeier Loris De Rose, St. Josef, Bad Urach

Dienstag, 7. Mai 2019

19:00 Gottesdienst, St. Johann-Ohnastetten

Freitag, 10. Mai 2019

9:00 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 11. Mai 2019

11:00 Tauffeier Serena Filosa, St. Josef, Bad Urach
18:00 Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 12. Mai 2019

10:30 Hl. Messe mit Verabschiedung von Pfr. Zuani,
St. Josef, Bad Urach
und Kindergottesdienst, Beginn in der Kirche
anschl. Stehempfang, Kirchplatz, Bad Urach

Kindergottesdienst St. Josef

Herzliche Einladung zum Kindergottesdienst am Sonntag, den 12. Mai um 10.30 Uhr **weiterer Termin 2019 bis zu den Sommerferien:** 14. Juli

Wir freuen uns auch über Erwachsene, die noch mitmachen wollen. Bitte im Pfarrbüro Bad Urach (07125 946750) oder bei Pastoralreferentin M. Wahl-Reichert (marlis.wahl-reichert@drs.de) melden.



Abschied von Pfarrvikar Jean Baptiste Randriamananjara

Ganz herzlich verabschieden wir unseren Pfarrvikar Jean Baptiste Randriamananjara (Zuani), der die letzten sieben Jahre in unserer Seelsorgeeinheit in Bad Urach, auf der Alb und in Dettingen tätig war.

Er wird ab Mai als Priester in der Seelsorgeeinheit in Nürtingen tätig sein.

Wir danken ihm für sein Wirken, seine freundliche und aufmunternde Art und bedauern seinen Weggang.

Auf seinem weiteren Weg wünschen wir ihm Gottes Segen!

Wer sich noch persönlich von Pfarrvikar Zuani verabschieden

möchte, kann dies am 12. Mai tun. Pfarrvikar Zuani wird die Gottesdienste um 9.15 in Dettingen und um 10.30 Uhr in Bad Urach feiern, anschließend gibt es einen Stehempfang in Bad Urach.

Ausfahrt von Gemeinde in Rente

Herzliche Einladung zur Ausfahrt der Gemeinde in Rente am Donnerstag, den 16. Mai 2019, zum Aufhofener Käppele in Schemmerhofen.

Nach der Führung werden wir Gelegenheit haben, mit Herrn Tress eine Maiandacht zu beten.

Zu Kaffee und Kuchen fahren wir ins Kloster Untermarchtal und können danach evtl. auch noch im Klostergarten verweilen

Die Abfahrtszeiten sind wie folgt:

11:45 Uhr Hülben (Haltestelle Magura)
12:00 Uhr Bad Urach (Haltestelle Kirche St. Josef)
12:05 Uhr Bad Urach (Haltestelle Café Beck)
12:15 Uhr Dettingen (Haltestelle Buchhalde)
12:25 Uhr Dettingen (Haltestelle Mitte)

Die Rückfahrt treten wir zwischen 17:00 und 17:30 Uhr an.

Anmeldungen sind ab sofort im Pfarrbüro möglich.

Großes Kinder-Zeltlager an der Donau

Vom 26. Juli bis zum 3. August

lädt St. Josef wieder zum traditionellen Donau-Zeltlager für Kinder von 9 bis 15 Jahren ein. Die Zeltlagerwiese befindet sich im „Naturpark obere Donau“ in Dietfurt, 7km oberhalb von Sigmaringen.

Das diesjährige Zeltlager-Motto lautet „Arche Noah“, welches eine Fülle von Angeboten mit sich bringen wird.

Getreu dem Motto werden derzeit eine Vielzahl an Bastelarbeiten, Holzwerkeleien für holzbegeisterte Buben und Mädchen sowie Spiele und Geländeabenteuer vom Zeltlagerteam vorbereitet. Allzu viel soll noch nicht verraten werden: aber ein selbstgebastelter Kalender, die eigenhändig bedruckten T-Shirts und Glückswächter dürfen in diesem Jahr nicht fehlen!

Und wer schon einmal beim Donau-Zeltlager dabei war, weiß, dass die Zeit auf der Dietfurter Wiese viel zu bieten hat und man dort „Vollpension vom Feinsten“ genießt. Das Althelfer-Team und die Junghelfer sorgen dafür, dass es im Lager an nichts fehlt. Die Kinder schlafen mit ihren Freunden in eigenen Zelten, die sie am ersten Tag zusammen mit ihren Eltern auf der Wiese aufbauen. Neben festen Punkten wie dem gemeinsamen Essen sowie dem morgendlichen Singen mit Ernst und seiner Gitarre bleibt viel Freizeit und Freiheit für sonstige Aktivitäten. Dazu gehören natürlich Baden in der Donau, Sportangebote, das Chill-out-Zelt, Lesen, mit den ZeltNachbarn spielen,... u.v.m. – eben das was das Sommerferienherz begehrt!

Selbstverständlich werden sämtliche Klassiker des Lagers, wie die Nachtwanderung, die Lagerzeitung, Radtouren in die Umgebung, Bootsfahrten nach Laiz sowie das allabendliche Singen am Lagerfeuer ebenfalls fester Bestandteil des großen Kinder-Zeltlagers sein.

Bitte **PLANÄNDERUNG** beachten: Da die außergewöhnliche Ferienregelung 2019 in BaWü das Zeltlager auf 9 Tage verkürzt, das Team den Kindern dennoch das volle Programm bieten möchte, wurde der **Besucher-Sonntag** auf der grünen Wiese **auf Sa, den 03. August um 10 Uhr verlegt**, so dass in diesem Jahr das Reinschnuppern für junge Erstteilnehmer entfällt und lediglich ein komplettes Lager angeboten werden kann.

Natürlich sind alle am Samstag, 03. August, um 10 Uhr zum feierlichen Abschlussgottesdienst in Dietfurt herzlich eingeladen, wo alle Basteleien der Kinder bestaunt werden können.

Und wer bereits mindestens 16 Jahre alt ist, Spaß beim Betreuen der jüngeren Teilnehmer hat und z.B. gerne Spielangebote durchführt, darf sich als Junghelfer beim Junghelferleiter anmelden und die tolle Gemeinschaft miterleben.

Informationen zur Anmeldung:

Anmeldungen als Teilnehmer sind ab sofort über die in unseren katholischen Kirchen (Bad Urach & Dettingen) ausliegenden Flyer möglich (oder unter www.katholischekirchebadurach.de/zeltlager/); Anmeldeschluss ist der 11. Juli. Nach Anmeldung und der fristgerechten Zahlung des Teilnehmerbeitrages auf das Konto der Sankt Josef Kirche wird die Teilnahme am Zeltlager vom Pfarrbüro bestätigt:

IBAN DE22 6405 0000 0000 3068 07 (Kreissparkasse Reutlingen). Bei der Überweisung bitte unbedingt Zeltlager 2019 sowie Vor- und Nachnamen des Kindes als Verwendungszweck nennen.

Anmeldungen als Junghelfer sind nur über den Junghelfer-Leiter bis zum 26. Mai möglich. Der Flyer zur Junghelfer-Anmeldung



ist als Download auf der Homepage der katholischen Kirche Bad Urach (www.katholischekirchebadurach.de/zeitlager/) verfügbar.
Info-Elternabend
 für alle Eltern, die Genaueres über das Lagerleben, Gepäckliste etc. erfahren möchten ist am Dienstag, den 25. Juni, um 20 Uhr im Pfarrsaal, Münsinger Str. 18 in Bad Urach.

Vereinsmitteilungen

Förderverein Heidengraben e.V.



Keltenmuseum Heidengraben startet am 5. Mai 2019 in die Museumssaison

Am Sonntag, 5. Mai 2019 beginnt die diesjährige Museumssaison im Keltenmuseum Heidengraben in Grabenstetten, Böhringer Straße 7. Bis Ende September ist es nun jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr bei freiem Eintritt geöffnet.

Gezeigt werden Grabbeigaben vom Grabhügelfeld am Burrenhof aus der späten Bronzezeit (Urnenfelder-Kultur) und der frühen Eisenzeit (Hallstatt-Kultur). Der Schwerpunkt der Ausstellung liegt auf der späten Eisenzeit (Spätlatène-Kultur), der Phase, in der das keltische Oppidum Heidengraben mit der Elsachstadt, den Befestigungsanlagen, Wällen, Gräben und Zangentoren errichtet wurde. Aus dieser Zeit werden in mehreren Vitrinen zahlreiche Originalfunde präsentiert, die die Bedeutung des Heidengrabens als wichtigen Handelsort erkennen lassen. Erläuternde Texte, Karten, Rekonstruktionszeichnungen und eine Videovorführung ergänzen die Ausstellung.

Nach drei Jahren Abwesenheit kommen in dieser Saison einige besondere Fundstücke wieder ins Museum zurück, neben seltenen Bronze-Objekten auch mehrere außergewöhnliche Perlen und Arming-Stücke aus farbigem Glas. Seit 2012 haben sie in sieben Orten in Baden-Württemberg die erfolgreiche Wanderausstellung „Kelten – Kalats – Tiguriner“ bereichert, die in diesem Jahr wieder eine Pause einlegt.

Die Mitglieder des Fördervereins Heidengraben, die das Museum betreuen, freuen sich auf viele interessierte Besucher und geben auch gerne Auskunft über die gezeigten Funde und über den Heidengraben.

Museumsleiterin: Rose Gruner, Tel. 07382 1798

1. Vorsitzende: Andrea Häussler, Tel. 0173 9077037

2. Vorsitzender: Achim Lehmkuhl

Schatzmeisterin: Christel Bock

Beisitzer: Thomas Brox, Konrad Malin

Email: kontakt@kelten-heidengraben.de

Jahrgang 1949 - 1950

Der Jahrgang 1949 - 1950 trifft sich am Donnerstag, dem 09.05.2019 um 19.30 Uhr zur Besprechung unserer 70-er Feier / Ausflug im Gasthof zum Lamm.

Auch Zugezogene sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen. Wir freuen uns.

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Grabenstetten



Mittwochswanderer

Zu unserer Maiwanderung treffen wir uns am 8. Mai 2019 um 14 Uhr am Friedhofsparkplatz.

**Vorbild geben –
bei „Rot“ stehen, bei „Grün“ gehen!**

Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.



Abt. Handball

JSG Urach-Grabenstetten

Hiermit ergeht herzliche Einladung zur diesjährigen Jahreshauptversammlung, bei der in diesem Jahr Neuwahlen anstehen. Eingeladen sind alle Spielerinnen und Spieler der JSG ab 14 Jahren. Wahlberechtigt sind alle Spielerinnen/Spieler ab 16 Jahren sowie der JSG-Vorstand.

Termin: Mittwoch, 08. Mai 2019

Beginn: 18.30 Uhr

Ort: Sporthaus Grabenstetten

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1.) Begrüßung
- 2.) Rückblick Saison 2018/2019
- 3.) Vorschau Saison 2019/2020
- 4.) Neuwahlen
- 5.) Sonstiges

JSG-Vorstand

Aktive

Gut 14 Tage nach Ablauf der vergangenen Saison, ist bei den Höllablitzen ein letzter wichtiger Schritt für die Zukunft getan und die Nachfolge auf der Trainerposition bei der 1. Mannschaft geregelt. Quasi „zurück zu den Wurzeln“ heißt es für unseren neuen Mann an der Seitenlinie, denn mit Manfred Haase wird ein Grabenstetter Urgestein die Aufgabe übernehmen. Ab sechs Jahren durchlief er sämtliche Jugendmannschaften, bevor er mit 17 Jahren in die 1. Mannschaft wechselte und dort drei Spielzeiten in der Bezirksliga, anschließend fünfzehn Jahre Leistungsträger in der Landesliga war. Bevor er 2002 zum TSV Urach wechselte, agierte er noch zwei Saisons als Spielertrainer bei unserer 2. Mannschaft in der Bezirksliga. Siebzehn Jahre später, gleichbedeutend mit einigen sehr erfolgreichen und auch weniger erfreulichen Stationen, auf jeden Fall mit viel Erfahrung und Menschenkenntnis gestärkt, freut sich der mit B-Lizenz ausgestattete „Oihomische“ sehr auf die anstehende Aufgabe. Besonders die guten Gespräche mit den Routiniers der 1. Mannschaft, sowie Handballabteilungsleiter bzw. auch jüngstem Bruder Klaus Haase, haben ihm die Entscheidung letztendlich leicht gemacht. Zu sehen, wie Sohn Tobias im ersten Jahr nach seiner Rückkehr von der Echaz sich mit vielen Spielanteilen zum Stammspieler weiterentwickelt hat, „macht richtig Lust darauf, hier wieder etwas aufzubauen“. Dabei setzt „Manne“ vor allem auf die Stammspieler, möchte die vielen jungen Akteure jedoch behutsam heranzuführen und ihnen eine aussichtsreiche Perspektive bieten.

Die Handballgemeinde freut sich zusammen mit der Mannschaft über diese Lösung und wünscht nun allen eine schöne Sommerzeit!

Handballrentner

Wir treffen uns am Mittwoch, 08.05.2019 um 13.30 Uhr auf dem Parkplatz beim Friedhof.

Alle "ehemaligen" und Freunde sind wie immer herzlich willkommen.

Abt. Breitensport

Einladung zur Abteilungsversammlung Breitensport

Hiermit lade ich zur jährlichen Abteilungsversammlung Breitensport ein:

Termin:	07.05.2019
Ort:	Sporthaus auf dem Berg
Uhrzeit:	20.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte der Übungsleiter
3. Aussprache zu den Berichten
4. Anträge
5. Sonstiges
6. Schlusswort

Anträge sind bis zum 30.04.19 schriftlich bei Kathrin Wilke einzureichen.

Kathrin Wilke
Abteilungsleiter

CDU Gemeindeverband Römerstein-Grabenstetten

Bericht zur Jahreshauptversammlung des CDU Gemeindeverbandes

Der Vorsitzende Matthias Raum konnte auch MdB Michael Donth, MdL Karl-Wilhelm Röhm, die beiden Bürgermeister Roland Deh und Matthias Winter sowie den Kreisvorsitzenden Manuel Hailfinger zu der öffentlichen Veranstaltung begrüßen. Anschließend berichtete Matthias Raum über das abgelaufene Jahr und bedankte sich bei der Vorstandschaft für die gute Unterstützung. Der Kassier Rainer Buck konnte einen Kassenüberschuss vermelden und dann war es BM Deh überlassen, die Entlastung der ganzen Vorstandschaft vorzunehmen, welche einstimmig erteilt wurde. Weil eine Aussprache zu den Berichten nicht gewünscht wurde, konnte man zu der alle 2 Jahre stattfindenden Wahl der gesamten Vorstandschaft übergehen. Das neue Gremium besteht aus:

Vorsitzender	Matthias Raum
stellv. Vorsitzender	Rainer Buck
stellv. Vorsitzender	Ronald Kazmaier
Beisitzer	Peter Bolai
Beisitzer	Adelbert Eiben -auch Mitglieder- u. Pressebeauftragter
Kassenprüfer	Siegfried Handel und Michael Donth
Kassier	Rainer Buck

In der neuen Vorstandschaft sind auf eigenen Wunsch Helmut Vöhringer (Kassenprüfer) und Gerhard Hummel (stellv. Vorsitzender) nicht mehr vertreten.

Anschließend kam es zu einer sehr lebhaften Diskussion, bei der Michael Donth und Karl-Wilhelm Röhm die Politik der CDU auf Bundes- und Landesebene erklärt haben. Michael Donth hat gebeten, bei den anstehenden EU-Wahlen den CDU-Abgeordneten Norbert Lins zu unterstützen. Die Vorstandschaft plant derzeit einen Besuch im Landtag mit anschließender S 21 – Baustellenbesichtigung (nach der Wahl). Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig bekanntgegeben. Matthias Raum bedankte sich bei seinem Schlusswort nicht nur bei den neu gewählten Vorstandskollegen, sondern auch beim Zaininger Alververein für die hervorragende Bewirtung mit Getränken und Wurstsalat.
Adelbert Eiben

Innerorts sind auf öffentlichen
Straßen und Gehwegen Hunde
an der Leine zu führen.



Kinoprogramm forum22, Bad Urach:

Donnerstag, 02.05.

18:00 Uhr: **Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour**
18:15 Uhr: **Ein letzter Job**
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: **Destroyer**

Freitag, 03.05.

18:00 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Destroyer

Samstag, 04.05.

15:45 Uhr: **Dumbo**
16:00 Uhr: Asterix und das Geheimnis des Zaubertranks
18:00 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Destroyer

Sonntag, 05.05.

15:45 Uhr: Dumbo
16:00 Uhr: Asterix und das Geheimnis des Zaubertranks
18:00 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Destroyer

Montag, 06.05.

18:00 Uhr: **Reihe „Filme in Originalsprache“:** Destroyer
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour

Dienstag, 07.05.

18:00 Uhr: Destroyer
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour

Mittwoch, 08.05.

18:00 Uhr: Destroyer
18:15 Uhr: Ein letzter Job
20:30 Uhr: Ein letzter Job
20:45 Uhr: Weil Du nur einmal lebst – Die Toten Hosen auf Tour

www.forum22.de



**Büroklammern
gibt's im Laden.
Blut nicht.**



**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ